

Entehrt eure geschrumpften Männer

Dass gegen Straßenbenennungen gerichtlich vorgegangen wird, ist ein Phänomen der letzten dreißig Jahre. Da trifft es sich gut, dass unsere Richter bewertungsfreudiger geworden sind.

FAZ

5. 8. 2009,
S. 31

In der frühen westdeutschen Nachkriegszeit hatten Heinrich-Heine-Straßen Seltenheitswert; auch die Benennung der Universität Düsseldorf nach Heine stieß auf Schwierigkeiten. Auf der anderen Rheinseite; im heiligen Köln, gab es aber zwei Straßen, die nach Heine benannt waren. Das war kein Ausdruck kölscher Liberalität, sondern ein Nebeneffekt der Gemeindereform. Und keineswegs war Heines Spott über den Dombau der Grund, die Heinestraße im 1975 eingemeindeten Stadtteil Weiden 1981 umzubenennen und Heine durch Oscar Wilde zu ersetzen; im vornehmen Lindenthal gab es bereits eine Heinestraße. Ein Anwohner der Oscar-Wilde-Straße war kein Literaturfreund, sondern ein leibhaftiger Nachbar Zorngiebel, dem der Lebenswandel des irischen Dandys nicht passte. Er beschränkt den Klageweg. Zudem wurde die Verwendung eines ausländischen Namens gerügt, der nur falsch ausgesprochen werden könne. Das war verständlicher, in Paderborn ist bis heute ein „Lehmannswall“ in aller Munde, der an die Partnerstadt Le Mans erinnert. Gleichwohl bestätigten das Verwaltungsgericht Köln 1984 und das Oberverwaltungsgericht Münster 1987 die Umbenennung. Die Kölner Oscar-Wilde-Straße wurde zum Musterfall; der Heidelberger Staatsrechtler Winfried Brugger verarbeitete ihn zu einer bis heute gebräuchlichen Klausur.

Die Straßenbenennung ist eine adressatenlose sachbezogene Allgemeinverfügung. Wird sie gerichtlich überprüft, ist die Rede von schutzwürdigen Interessen Dritter, von der Verletzung eigener Rechte, von der Bindung der Verwaltung an die ständige Praxis der Befolgung verwaltungsinterner Umbenennungsgrundsätze. Die ersten Rechtsfälle betrafen Bürger, die sich gegen die Benennung einer Privatstraße oder eine neue Hausnummer wehrten. Die politische Dimension des Straßennamens ist juristisch schwer zu fassen. Etwa, als ein Ostwestfale 1978 gegen die David-Gans-Straße in Lippstadt klagte. Gans, geboren 1541 in Lippstadt, war ein jüdischer Universalgelehrter und Astronom; bei der Benennung 1971 war ausdrücklich an eine Art Wiedergutmachung gedacht. Sachfragen waren in diesem Fall mit Rechtsproblemen der Kommunalreform verquickt.

Auch im Fall des gebürtigen Ostpreußen aus Neckarsulm-Amorbach, der 1976 aufgrund der „durch seine frühere Heimat geprägten Bindungen zum Deutschen Orden“ gegen die Umtaufe der „Deutschordenstraße“ auf den Namen des Heilbronner Landrats Eduard Hirsch klagte, kamen andere Probleme dazu. Immer aber bestätigten die Gerichte die politischen Entscheidungen; für die Neckarsulmer Umbenennung wiederholte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim 1978 das Mantra des Straßenbenennungsrechts, dass „die Auswahl eines Straßennamens in das weit gespannte und pflichtgemäße Ermessen einer Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt ist“. Das Straßenbenennungsrecht ist Ausdruck der im Grundgesetz geschützten kommunalen Selbstverwaltung.

Lange Jahre zeichnete es die Urteile aus, dass sich die Richter über die sachlichen Aspekte der Umbenennung Zurückhaltung auferlegten. So würde es vermieden, die Lebensführung eines Oscar Wilde zu bewerten. Eine Tendenzweise ist von den neunziger Jahren an erkennbar. Im Nürnberger Osten, kurz vor dem vornehmen Erlenstegen, gab es seit 1933 eine Treitschkestraße. 1992 wurde die Straße zu Ehren der Frauenrechtlerin Anna Steuerwald-Landmann umbenannt. Auch hier blieb die Klage der Anwohner 1995 erfolglos. Die Richter in Ansbach und München nahmen diesmal aber auch zur politischen Ebene der Benennung Stellung und machten sich ausdrücklich den Standpunkt der Stadt Nürnberg zu eigen.

Deren Argumentation hatte den 1896 verstorbenen großen Historiker im Wesentlichen auf das Zitat „Die Juden sind unser Unglück“ reduziert. Dieser Satz, von Treitschke 1879 als im gebildeten Bürgertum verbreitete These ausgegeben, stand von 1927 bis 1945 am Fuße jeder Titelseite des von dem berüchtigten fränkischen Gauleiter Julius Streicher herausgegebenen Hetzblattes „Der Stürmer“. Die Richter zeigten Verständnis dafür, dass die frühere „Stadt der Reichsparteitage“ mit Treitschke nichts mehr zu tun haben wolle. Dass damit dem widerwärtigen Volksschullehrer Streicher eine Deutungshoheit über Treitschke zugesprochen wurde, kommentierten die Richter nicht. In der veröffentlichten Fassung des Urteils war von einem „Historiker T.“ die Rede; eine rechtsstaatliche Posse – ein Fall lag ja nur deshalb vor, weil die Straße nach Treitschke und nicht nach Thukydides, Trevelyan oder Toynbee benannt war.

Der Carl-Diem-Weg in Köln-Müngersdorf wurde 1962 benannt; dort liegt die vom 1962 verstorbenen Diem 1947 begründete Deutsche Sporthochschule, die klagte, als die Bezirksvertretung Köln-Lindenthal der Straße 2006 den Namen „Am Sportpark Müngersdorf“ gab. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln heißt es, dass Diems Rolle im Nationalsozialismus „zumindest als zwiespältig“ angesehen wird, hervorgehoben wurden zugunsten der Umbenennung „Jahre der öffentlichen Diskussion über die Person Carl Diems“. Vorgehalten wurde der Klägerin, dass sie sich selbst kritisch über den Generalsekretär des Organisationskomitees der Olympischen Spiele von Berlin geäußert habe. Ferner führten die Richter aus, dass „der bisherige Straßename circa vierundvierzig Jahre Bestand hatte und nach so langer Zeit jeder Anlieger auch mit einer Namensänderung rechnen muss“.

In mancher Hinsicht nahm das Kölner Urteil zum Carl-Diem-Weg das jüngst ergangene Urteil zur Münchner Meiserstraße (VG München, M 2 K 08.1074, siehe F.A.Z. vom 13. November 2008) vorweg. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht München 2007 die Klage eines Anwohners ge-

gen die Umbenennung der Von-Trotha-Straße im Waldtruderinger „Kolonialviertel“ in Hererostraße abgewiesen. Die Richter übernahmen die städtische Argumentation zu dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, Lothar von Trotha, nach dem die Straße seit 1933 benannt war. Eine Besonderheit war, dass die Landeshauptstadt unter Oberbürgermeister Kronawitter den Namenspatron bereits 1993 ausgetauscht hatte, indem man die Widmung auf das gesamte sächsische Adelsgeschlecht bezog. Ein Trick, den das Bezirksamt Berlin-Wedding mit der Petersallee angewandt hatte. Für die Richter war der Bezug dennoch eindeutig; dass München mit dem Familiennamen eines zu Lebzeiten umstrittenen Generals, dessen Vorgehen gegen die Herero als Völkermord gilt und dessen Familie sich von ihm heute distanziert, nicht assoziiert werden möchte, schien plausibel.

Der neueste Münchner Fall war völlig anders gelagert als die bisherigen Fälle. Geklagt hatte ein Enkel des 1956 verstorbenen Landesbischofs Hans Meiser. Der in der Meiserstraße ansässige Evangelische Oberkirchenrat für Bayern, sozusagen Meisers Dienststelle, hatte von einer Klage als Anlieger dagegen bewusst abgesehen. Auch deswegen wurde erstmals das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ als Anspruchsgrundlage gewählt. Zwar hatte bereits 2004 die Witwe des abstrakten Malers Fritz Winter aus Winters postmortalem Persönlichkeitsrecht gegen die Umbenennung der Gesamtschule im westfälischen Ahlen in Fritz-Winter-Gesamtschule erfolglos geklagt; in diesem Fall wollte jedoch eine eigensinnige Witwe eine postume Ehrung abwenden, in München dagegen ein Enkel die öffentliche Entehrung seines Großvaters verhindern.

Obwohl die Existenz eines postmortalen Persönlichkeitsrechts unter Juristen umstritten ist, ließen sich die Münchner Richter darauf ein. Da das Vorliegen eines Eingriffs in das postmortale Persönlichkeitsrecht durch die Umbenennung einer Straße grundsätzlich bejaht wurde, ist der Erfolg von Klagen gegen eine Umbenennung in Zukunft denkbar. Meisers Enkel scheiterte in der ersten Instanz aber daran, dass das städtische Vorgehen anlässlich der Umbenennung vom Gericht für angemessen befunden wurde. Dabei waren die Tatsachen ganz andere als im Fall der Von-Trotha-Straße. Die Meiserstraße hatte ihren Namen 1957 erhalten, nicht im Nationalsozialismus, sondern durch das parteiübergreifende Votum eines demokratisch legitimierten Stadtrats, und Meiser war nicht wegen seiner als „antijüdisch“ gedeuteten Äußerungen geehrt worden, sondern als Gegner des Nationalsozialismus. Und ein Nebeneffekt des von den Richtern anerkannten „großen Interesses der Landeshauptstadt München, nicht mit Meisers Taten in Verbindung ge-

bracht zu werden“, waren Schlagzeilen von einem „Nazi-Bischof“. Dass ein Enkel hier eine öffentliche „Entehrung“, die Stadt spricht von einer „Rücknahme der Ehrung“, seines Großvaters erblickt, wundert nicht. Meiser war kein Völkermörder wie Lothar von Trotha; zu seinen Gegnern gehörte der im Urteil zur Nürnberger Treitschkestraße erwähnte Gauleiter Streicher. Gleichwohl bejahten Richter bei diesen drei grundverschiedenen Männern innerhalb weniger Jahre ein Interesse der Kommunen, nicht mit ihnen in Verbindung gebracht zu werden.

Das „Ziel“ der Stadt München, „sich als ehemalige ‚Hauptstadt der Bewegung‘ deutlich von antisemitischen Äußerungen und ihren Urhebern zu distanzieren“, ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts zufolge „ein sachlicher Grund für die Umbenennung“. Durch diesen Akt werde weder die Person Meisers „herabgewürdigt und aus der menschlichen Gemeinschaft ausgegrenzt noch seine Lebensleistung grob entstellt“. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Reichweite des postmortalen Persönlichkeitsrechts hat das Gericht die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Der Bischofsenkel hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Dass gegen die konkrete Benennung einer Straße gerichtlich vorgegangen wird, ist ein Phänomen der letzten dreißig Jahre. Ältere Verwaltungsjuristen gingen auf das ehrende Element nicht ein. Für Urteile zu Oscar Wilde oder die angemessene Form, die Lippstädter Juden oder den Deutschen Orden zu ehren, fühlten sich die Richter nicht zuständig. An der Rechtslage hat sich wenig geändert; die Richter sind jedoch bewertungsfreudiger geworden, was politische Vorgänge angeht. Werden künftig historische Gutachten in Prozessen bestellt wie Schadensgutachten bei einem Verkehrsunfall? Ein Richter kann grundsätzlich über jeden Sachverhalt urteilen; er verfügt über keine technische Ausbildung und beurteilt Autounfälle, er besitzt immer weniger eine historische Ausbildung und beurteilt den rechten Umgang mit der Geschichte.

Die Meinungsfreude der Richter mag von einem veränderten Juristenbild zeugen, vielleicht sind sie über die ihnen zugewiesene Rolle aber gar nicht glücklich. Dass der preußische Ministerpräsident Bismarck 1862 bei einer in der Verfassung nicht eindeutig geregelten Situation ohne Parlament regierte, kommentierte der Staatsrechtler Gerhard Anschütz, alles andere als ein blinder Bismarck-Verehrer, im Rückblick mit den Worten: „Das Staatsrecht hört hier auf.“ Für alle Fragen fühlte er sich als Jurist nicht zuständig. Die neueste, geschichtspolitisch engagierte Rechtsprechung zu Straßenbenennungen gibt Anlass zur Aktualisierung des geflügelten Wortes: Das Verwaltungsrecht hört hier auf.

MARTIN OTTO